



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMG-	BAK/SV-GSt	Werner Pletzenauer DW 2482 DW 2695		27.11.2013
100000/002				
9-I/2013				

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der nähere Regelungen für die Gesundheitstelematik getroffen werden – Gesundheitstelematikverordnung 2013

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, mit der nähere Regelungen für die Gesundheitstelematik getroffen werden (Gesundheitstelematikverordnung 2013), und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Gegenstand der Gesundheitstelematikverordnung ist die Überarbeitung des Rollenkataloges und die Festlegung des Aktualisierungsverfahrens, die Festlegung kryptografischer Algorithmen und diesbezüglicher Qualitätskriterien, die Schaffung operativer Grundlagen für die Befüllung des eHealth-Verzeichnisdienstes und die Verbreiterung der Verwendung von Daten des eHealth-Verzeichnisdienstes.

Gegen den vorliegenden Entwurf werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Kritisch gesehen wird jedoch, dass der vorliegende Entwurf keine Konkretisierung der im Anhang 1 angeführten Rollen enthält. Problematisch sind auch die vorgeschlagenen Regelungen über die Aktualisierung des Rollenkataloges. So sieht § 2 Abs 2 vor, dass der Bundesminister für Gesundheit im Internet sowie im Amtsblatt der Wiener Zeitung eine nähere Beschreibung der in der Anlage 1 genannten Rollen veröffentlichen kann, in der insbesondere einzelne Rollen erläutert oder Abgrenzungen der Rollen vorgenommen werden. Da die hinter den Rollen stehenden Personen und Organisationen im Rahmen des Gesundheitstelematikgesetz 2012 Gesundheitsdaten elektronisch verwenden dürfen, sollte nach unserer Ansicht im Hinblick auf die Sensibilität von Gesundheitsdaten die nähere Beschreibung von Rollen unmittelbar durch Verordnung erfolgen, damit im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens über die jeweiligen Rollen öffentlich diskutiert werden kann.

Das gleiche gilt, wenn im Rahmen des § 3 Abs 6 neue Rollen in den Rollenkatalog aufgenommen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es auf Grund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe den DiplomsozialbetreuerInnen und FachsozialbetreuerInnen grundsätzlich nicht verwehrt ist, freiberuflich tätig zu sein. Als Konsequenz daraus sollen daher diese beiden Berufsgruppen als Personenrollen in der Anlage 1, Teil 1, gemäß § 2 Abs 1 des Entwurfs aufgenommen werden.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A.